



Merkblatt

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe, für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte (§§ 18, 42 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz – NBeamtVG)

1. Unterhaltsbeitrag nach § 18 NBeamtVG (kein Dienstunfall)

1.1 Grundsatz

Anspruch auf Ruhegehalt haben prinzipiell nur Beamte auf Lebenszeit, wenn sie

- gem. § 35 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten;
- gem. § 43 NBG wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden oder
- gem. § 37 NBG auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit oder ohne Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden.

Dazu muss der Beamte gem. § 4 Abs. 1 NBeamtVG eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben. Dienstzeiten, deren Ruhegehaltfähigkeit antragsabhängig ist (z.B. Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses), werden bei Ermittlung dieses Zeitraums nicht mitgerechnet.

Wird ein Beamter auf Lebenszeit vor Vollendung dieser 5 Jahre dienstunfähig oder wird ein Beamter auf Probe dienstunfähig (jeweils ohne dass ein Dienstunfall vorliegt) oder erreicht ein solcher Beamter die gesetzliche Altersgrenze, wird er entlassen. Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht dann nicht.

Es kann in diesen Fällen jedoch gem. § 18 NBeamtVG ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. Bei dieser Entscheidung ist sowohl die grundsätzliche Gewährung als auch die tatsächliche Höhe ermessensabhängig. Bei Ausübung dieses Ermessens werden folgende Punkte geprüft:

1.2 Bedürftigkeit

Die Einkünfte des entlassenen Beamten müssen unter dem Ruhegehalt liegen, das er bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erreicht hätte. Hat er keine Einkünfte, muss er sich bemühen, eine zumutbare Arbeit zu finden. Nicht als Einkünfte in diesem Sinne gelten z. B. die Sozialhilfe oder Leistungen für Kindererziehung oder für bestimmte Mehraufwendungen auf Grund Beeinträchtigungen körperlicher, geistiger oder seelischer Art.

1.3 Bemessung

Die Dauer der bis zur Entlassung zurückgelegten Dienstzeit (§ 4 Abs. 1 NBeamtVG) ist für die Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsbeitrages ein maßgebliches Kriterium. Beträgt die Dienstzeit weniger als zwei Jahre, so soll ein Unterhaltsbeitrag grundsätzlich nicht bewilligt werden. Die Obergrenze des Unterhaltsbeitrags soll bei einer Dienstzeit von mindestens

2 Jahren	40 %
3 Jahren	60 %
4 Jahren	80 % und
4 Jahren 182 Tagen	100 %

des fiktiven Ruhegehalts nicht übersteigen.

Dieser Vorphundertatz wird weiterhin gemindert durch die nach 1.2 anrechenbaren Einkünfte. Ändert sich die Höhe der Einkünfte wesentlich und nachhaltig, wird der Satz neu festgesetzt bzw. es wird erneut darüber entschieden, ob der Unterhaltsbeitrag (noch) zusteht.

Zusätzlich wird das Einkommen ggf. noch gem. §§ 64 – 66 NBeamtVG auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, was sich in der Regel aber nicht weiter kürzend auswirkt.

1.4 Gewährungsdauer

Grundsätzlich wird der Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit gewährt und ggf. verlängert. Eine Gewährung auf Lebenszeit kommt nur in Betracht, wenn auch nach Durchführung der Nachversicherung der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit die rentenrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist. Sobald Anspruch auf eine Regelaltersrente besteht, wird in der Regel die Zahlung des Unterhaltsbeitrages eingestellt.

2. Unterhaltsbeitrag nach § 42 NBeamtVG (Dienstunfall, qualifizierter Dienstunfall)

2.1 Voraussetzungen

Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 42 NBeamtVG haben alle früheren Beamten

- auf Lebenszeit
- auf Zeit
- auf Probe
- auf Widerruf

die einen **Dienstunfall** erlitten haben, durch den sie in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % eingeschränkt sind und deren Beamtenverhältnis durch

- Entlassung (auch auf eigenen Antrag)
- Verlust der Beamtenrechte
- Entfernung aus dem Dienst
- Ablauf der Amtszeit oder Abwahl

endet. Das gilt auch für frühere Ruhestandsbeamte. Für die Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen wird ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten eingeholt.

Neben der Zahlung des Unterhaltsbeitrages wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Nachversicherung durchgeführt.

2.2 Bemessungsgrundlage

Der Unterhaltsbeitrag beträgt vom Grundsatz her bei **völliger** Erwerbsunfähigkeit 66 2/3 % der **erdienten** ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Dazu zählen

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind wie z. B. die allgemeine Stellenzulage.

Für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; dies gilt auch bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen.

Bei einem Grad der Schädigungsfolgen zwischen **20 und 90 %** wird von dem oben errechneten Betrag der der Minderung entsprechende Anteil berechnet.

Der Grund der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hat Folgen für die Berechnungsgrundlagen des Unterhaltsbeitrages. Die Punkte 2.2.1 bis 2.2.3 weisen auf diese Besonderheiten hin.

Auf diesen ermittelten Betrag sind noch die Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften der §§ 64 ff. anzuwenden; das bedeutet, dass weitere Einkünfte wie Erwerbseinkommen, Erwerbsersatzesinkommen, Renten oder weitere Versorgungsbezüge den Unterhaltsbeitrag mindern.

Mindestens ist jedoch der Betrag zu zahlen, der der Höhe des Unfallausgleichs nach § 39 NBeamtVG entspricht. Im Falle einer Scheidung führt ein Versorgungsausgleich zur Minderung des Zahlbetrages.

2.2.1 Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls oder eines qualifizierten Dienstunfalls bei einem Grad der Schädigungsfolgen bis 49 %

In diesen Fällen errechnet sich das Grundgehalt aus der Erfahrungsstufe, die sie hätten erreichen können, wenn sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären.

Ferner ist ein Vergleich mit dem Mindestunfallruhegehalt (75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 BBesO, zuzügl. eines Erhöhungsbetrages in Höhe von 30,68 €) vorzunehmen

Bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90 % oder weniger wird von diesem Vergleichsbetrag dem Grad entsprechende Anteil berechnet.

2.2.2 Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge eines qualifizierten Dienstunfalls mit einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 %

In diesen Fällen ist mindestens ein Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der Berechnung 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde liegt.

Bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90 % oder weniger wird auch hier von dem Vergleichsbetrag der der Minderung entsprechende Anteil berechnet.

2.2.3 Entlassung aus sonstigen Gründen

In diesen Fällen findet kein Vergleich mit dem Mindestruhegehalt (Mindestunfallruhegehalt) statt. Der Unterhaltsbeitrag ist wie unter 2.2 beschrieben fest zu setzen und kann folglich unter der Mindestversorgung liegen.

2.3 Gewährungsdauer

Der Unterhaltsbeitrag wird so lange gezahlt, wie die durch den Dienstunfall erlittene Erwerbsminderung andauert.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

<http://www.nlbv.niedersachsen.de/>